

**26.11.98**

**Wi - K**

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und  
Technologie

---

**Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der  
Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das  
Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungs-  
berufen**

**A. Zielsetzung**

Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen.

**B. Lösung**

Befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Staatlichen Zeichenakademie Hanau über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin
- Goldschmied/Goldschmiedin
- Silberschmied/Silberschmiedin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer bis zum 31. Dezember 2006.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**26.11.98**

**Wi - K**

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Wirtschaft und  
Technologie**

---

**Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der  
Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das  
Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungs-  
berufen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (424) - 611 04 - Ha 18/98

Bonn, den 26. November 1998

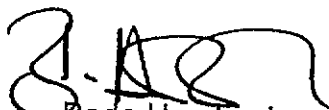
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und  
Technologie zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen  
Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der  
Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Bodo Hombach

**Verordnung**  
**zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau**  
**mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung**  
**in Ausbildungsberufen**

**Vom                      1998**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, und auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Die bis zum 31. Dezember 2006 von der Staatlichen Zeichenakademie Hanau erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

|                                                                                    |                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bezeichnung des Prüfungszeugnisses<br><u>der Staatlichen Zeichenakademie Hanau</u> | Ausbildungsberuf,<br><u>für den gleichgestellt wird</u>                                                                  |
| Abschlußprüfung als<br>Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin                           | Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin                                                                                        |
| Abschlußprüfung als<br>Goldschmied/Goldschmiedin                                   | Goldschmied/Goldschmiedin<br>im Gewerbe Nummer 37<br>„Gold- und Silberschmiede“<br>der Anlage A zur Handwerksordnung     |
| Abschlußprüfung als<br>Silberschmied/Silberschmiedin                               | Silberschmied/Silberschmiedin<br>im Gewerbe Nummer 37<br>„Gold- und Silberschmiede“<br>der Anlage A zur Handwerksordnung |

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

**Begründung:**

Die Ausbildung an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau richtet sich an Jugendliche jeglicher schulischer Vorbildung, die handwerklich-manuell und kreativ-gestalterisch tätig sein wollen. Durch das breite Angebot an gestalterischen, technischen und theoretischen Fächern ist die Zeichenakademie ein führendes Bildungszentrum für die edelmetallgestaltenden Berufe.

Für die Berufsausbildung charakteristisch sind überschaubare, gesamtheitliche Arbeitsprozesse. In Eigenverantwortung werden Entwürfe von der Gestaltungsidee bis zum fertigen Produkt ausgeführt.

Entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielvorstellungen der Lernenden erfüllt die Staatliche Zeichenakademie Hanau ihren Bildungs- und Ausbildungsauftrag in den Schulformen Berufsschule, Berufsfachschule und Fachschule.

Die Berufsfachschule bereitet auf die Berufstätigkeit in der edelmetallverarbeitenden Branche vor. Die Ausbildung in den Berufsbereichen Goldschmieden, Silberschmieden und Schmucksteinfassen ist vollschulisch, d.h. sowohl Theorie als auch Praxis werden in der Berufsfachschule in schuleigenen Werkstätten vermittelt.

Die Berufsfachschulbildungsgänge haben eine lange Tradition, verzeichnen gute Ausbildungsergebnisse, genießen daher bei der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt Akzeptanz, erfreuen sich großer Nachfrage und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation.

Auf Grund dieser Sachlage wurden die erfolgreichen Abschlüsse der Berufsfachschulbildungsgänge durch landesrechtliche Regelung den Zeugnissen über das Bestehen der entsprechenden Abschluß- und Gesellenprüfung gleichgestellt. Dies entsprach der damaligen Rechtslage.

Nach § 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz und § 40 Abs. 1 Handwerksordnung ist jetzt für Gleichstellungen dieser Art das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuständiger Verordnungsgeber.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1995 und 17. September 1996 stellte das Hessische Kultusministerium einen entsprechenden Antrag auf Erlaß einer Rechtsverordnung.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) wurde u.a. die Anlage A zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können) geändert.

Die Ausbildungsberufe „Goldschmied/Goldschmiedin“ und „Silberschmied/Silberschmiedin“ wurden zu einem Gewerbe „Gold- und Silberschmiede“ zusammengefaßt.

Der Ausbildungsberuf „Edelsteinfasser/Edelsteinfasserin“ wurde hiervon nicht berührt, da es sich nicht um ein Handwerk handelt. Ermächtigungsgrundlage für den industriellen Ausbildungsberuf ist § 25 Berufsbildungsgesetz.

§ 119 Abs. 5 Handwerksordnung bestimmt, daß, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsordnungen bis zum Erlaß neuer Rechtsvorschriften fortgelten.

Die neue Rechtslage ist in der Verordnung berücksichtigt. Die Gleichstellung gilt für die in der Verordnung aufgeführten Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule.

Angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung der „Staatlichen Zeichenakademie Hanau“ durch das Bundesinstitut für Berufsbildung ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis zum 31. Dezember 2006 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

**05.02.99**

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Zeichenakademie Hanau mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschluß- und Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.